

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Becker Industrielack GmbH

1. **Allgemeines**
- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (Lieferanten).
- 1.2. Die AEB gelten für alle – auch zukünftigen Bestellungen/Lieferungen von Waren und Dienstleistungen des Lieferanten in ihrer jeweils aktuellen Form.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. **Vertragsschluss**
- 2.1. Unsere Anfragen sind unverbindlich. Die Abgabe und Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten ist unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt, für uns mit keinerlei Kosten verbunden.
- 2.2. Ein Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten kommt erst dann zustande, wenn wir das Angebot des Lieferanten angenommen haben.
- 2.3. Der Lieferant hat auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten sind wir an die Bestellung nicht gebunden.
- 2.4. Unsere Bestellungen sind durch den Lieferanten innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
3. **Preise und Zahlungsbedingungen**
- 3.1. Vereinbarte Preise sind Festpreise, bezogen auf den Zeitpunkt der Lieferung und verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, einschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung.
- 3.2. Der Lieferant hat eine ordnungsgemäße Rechnung auszustellen. Die Rechnung hat insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an den Umsatzsteuerausweis zu erfüllen sowie sämtliche Informationen zu enthalten, die zur Identifizierung und Überprüfung der Waren erforderlich sind, insbesondere vollständige und fehlerfreie Angaben zur Bestellnummer, Bestellgegenstand, Ort der Lieferung, Menge der Liefergegenstände, Nummer des Lieferscheins, Lieferdatum und Preisen). Fehlt eine dieser Angaben oder ist sie unrichtig, sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur korrekten Rechnungsstellung zurückzubehalten.
- 3.3. Zahlungen leisten wir, sofern nichts anderes vereinbart, innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 3.4. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche des Lieferanten aufzurechnen.
4. **Lieferung, Annahme**
- 4.1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich (Fixgeschäfte) und führen zur Fälligkeit der vom Lieferanten geschuldeten Leistung. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf die Übergabe der Ware/geschuldeten Leistung am Bestimmungsort an.
- 4.2. Der Lieferant hat uns, sobald erkennbar wird, daß der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann, unter Begründung der Hindernisse über den voraussichtlichen neuen Termin zu unterrichten.
- Dies gilt auch in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse wie Streik, Aussperrung oder von dem Lieferanten nicht zu vertretender Betriebsstörung, damit uns zum Zwecke der Einhaltung unserer eigenen Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden die Möglichkeit gegeben wird, uns aus dem Vertrag mit dem Lieferanten zu lösen.
- Der Lieferant haftet für die Folgen einer verspäteten Benachrichtigung.
- Unsere Ansprüche wegen Verzugs des Lieferanten bleiben hierdurch unberührt.
- 4.3. Sollten wir durch Fälle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, auch Streik, Aussperrung, von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen gehindert sein, die Lieferung oder Leistung zu dem vereinbarten Termin anzunehmen, werden wir den Lieferanten hierüber unter gleichzeitiger Angabe des voraussichtlichen Annahmedatums unterrichten.
- Der Lieferant wird von seiner Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung lediglich dann frei, wenn er uns nach Ablauf des vereinbarten Termins eine angemessenen Nachfrist zur Annahme gesetzt hat und diese verstrichen ist, ohne dass wir uns zur Abnahme innerhalb der Nachfrist oder zur Übernahme der angemessenen Kosten einer Zwischen-lagerung bereit erklärt haben.
- Im Falle des Annahmeverzuges sind die Ansprüche des Lieferanten, von den Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen abgesehen, der Höhe nach beschränkt auf den Betrag, den eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung der Ware verursacht.
- 4.4. Die von uns angegebene Bestellnummer ist auf allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben. Bei Lieferung von Chemikalien oder Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung, bzw. spätestens der Lieferung die einschlägigen DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen. Bei Anlieferung der Ware in unserer Warenannahme muss der Sendung ein Lieferschein beiliegen.
- 4.5. Lieferungen, die nicht mit den Vorgaben der Bestellung übereinstimmen, können von uns zurückgewiesen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an ihn zurückgesandt werden. Dies gilt auch für Mehr- oder Minderlieferungen oder Teilleistungen, zu denen der Lieferant nicht berechtigt ist.
- 4.6. Im Rahmen der Annahme sind wir nur verpflichtet, die gelieferte und übergebene Ware anhand der Begleitpapiere auf Identität und Mängel sowie auf äußerliche erkennbare Transportschäden zu überprüfen und solche Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem Lieferanten anzuzeigen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Warenausgangs-kontrolle hieran anzupassen.
- Die Mängelanzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie bei jeweils offen erkennbaren Mängeln/Transportschäden, Identitäts- und Mengenabweichungen innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, bei allen anderen Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
5. **Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt**
- 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware liegt – auch bei "franko" – und "frei-Haus"-Lieferungen – bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort bzw. im Falle der Lieferung und / oder der Montage von Maschinen und Anlagen bis zur Abnahme beim Lieferanten.
- 5.2. Behält sich der Lieferant das Eigentum an seiner Lieferung vor, gelten seine Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum mit der Bezahlung der Ware auf uns übergeht; jeder sonstige, insbesondere verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt, Kontokorrent- oder Konzernvorbehalt des Lieferanten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
6. **Haftung, Gewährleistung**
- 6.1. Im Hinblick auf Haftung und Gewährleistung des Lieferanten gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass sämtliche Lieferungen den vertraglichen und

- gesetzlichen Anforderungen auch unter Umwelt-, Sicherheits- und Qualitätsaspekten entsprechen. Er haftet nicht nur für eigenes Material und eigene Arbeitsleistung, sondern auch für Material und Arbeitsleistung seiner Zulieferer. Er hat uns von der Produzentenhaftung freizustellen, soweit er uns gegenüber für den die Haftung auslösenden Mangel einzustehen hat.
- 6.2. Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung oder bei sonstigen Vertrags- oder Pflichtverletzungen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte uneingeschränkt zu. Der Lieferant leistet nach unserem Wunsch die von uns zu bestimmende Art der Nacherfüllung und trägt alle Kosten und Aufwendungen, die – einschließlich von Aus- und Einbaukosten, Reinigungskosten, Rückholkosten etc. hierdurch entstehen. Dies gilt auch, wenn die entsprechenden Kosten bei unseren Kunden anfallen.
- 6.3. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften auf Ersatz des Schadens, den wir unmittelbar oder mittelbar in Folge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung oder in Folge der Verletzung sonstiger vertraglicher Haupt- und Nebenpflichten oder aus anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 6.4. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftungstatbestände, die Dritten gegenüber nicht abdingbar sind, in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant hiervon auf erstes Anfordern frei und tritt uns gegenüber so ein, als würde er unmittelbar haften. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten gilt § 426 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 BGB. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 6.5. Falls wir den Lieferanten nach vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen wollen, werden wir ihn unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Wir werden dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls geben und uns mit ihm über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, abstimmen.
- 6.6. Unsere Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von 36 Monaten nach Gefahrübergang. Die Frist beginnt mit der vertragskonformen Übergabe der geschuldeten Lieferung oder Leistung bzw. im Falle der Lieferung und/ oder der Montage von Maschinen und Anlagen, mit Abnahme. Die Mängelhaftung des Lieferanten endet in jedem Fall spätestens 10 Jahre nach Ablieferung der Ware bzw. im Falle der Lieferung und/ oder der Montage von Maschinen und Anlagen, 10 Jahre nach Abnahme. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Lieferant kannte oder hätte kennen müssen und die er uns nicht offenbart hat.
- 6.7. Bereits jetzt tritt uns der Lieferant erfüllungshalber alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren im Sinne von § 434 BGB zustehen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf erstes Anfordern sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen auszuhändigen, die zur Geltendmachung sonstiger Ansprüche erforderlich sind.
- 7. Schutzrechte**
- 7.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder Patente oder Warenzeichen noch sonstige, gesetzlich geschützte Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.
- 7.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Firma zu Werbezwecken zu verwenden.
- 8. Aufrechnung und Zurückbehaltung, Abtretung**
- 8.1. Der Lieferant ist nur zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 8.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 8.3. Rechte und Pflichten aus mit uns abgeschlossenen Verträgen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Wir sind zur Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte berechtigt.
- 9. Unterlagen, Geheimhaltung**
- 9.1. Der Lieferant hat die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Lieferant darf besondere Ausführungsunterlagen und Spezifikationen, die ihm zur Herstellung der Ware von uns überlassen wurden, nicht für außerhalb des jeweiligen Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an bestimmte chemische Zusammensetzungen, Rezepturen, Eigenschaften etc. Alle von uns eingebrachte Informationen, Rezepturen, Techniken, Methoden, Modelle, Designs und Instrumente sowie etwaige von uns zur Verfügung gestellten Spezifikationen, Fotos, Zeichnungen, Berechnungen und andere Dokumentationen (auch Angebote, Arbeitsergebnisse oder Gutachten) sowie alle anderen kaufmännischen oder technischen Informationen, die direkt oder indirekt die Verwendung der vertraglichen Leistungen betreffen, gelten als vertrauliche Informationen. Sie sind und bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen vom Lieferanten Dritten gegenüber nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Ohne diese Zustimmung dürfen sie insbesondere in keinem Falle an Dritte weitergegeben werden; als "Weitergabe an Dritte" in diesem Sinne gilt auch die Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes sowie an Personen oder Unternehmen, die vom Lieferanten in die Erfüllung des Auftrages eingeschaltet werden. Mit unserer Zustimmung gegebenenfalls eingeschaltete Dritte sind vom Lieferanten in jedem Fall entsprechend dieser Geheimhaltungsklausel zu verpflichten.
- 9.2. Auszüge oder Vervielfältigungen dürfen nur mit unserer Zustimmung an Unterlieferanten weitergegeben werden und nur dann, wenn sich der Unterlieferant verpflichtet hat, solche Unterlagen nach Ausführung des Auftrages jederzeit an uns herauszugeben.
- 10. Leihverpackung**
- 10.1. Für Schäden an den mit der Ware angelieferten, vom Lieferanten zurückzunehmenden Behältnissen, Verpackungen und sonstigen Transportmitteln (Leihballagen/Leergut) oder für deren Verlust haften wir nicht, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- 10.2. Ist der Lieferant mit der Rücknahme in Verzug, sind wir ungeachtet sonstiger Ansprüche berechtigt, Leihverpackungen auf Kosten des Lieferanten vernichten zu lassen, wenn eine von uns unter entsprechender Androhung gesetzte Nachfrist zur Rücknahme verstrichen ist.
- 11. Ausführungsunterlagen, Spezifikationen**
- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns ein Sicherheitsdatenblatt für die von ihm gelieferten Produkte/Waren zur Verfügung zu stellen, dass die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils aktuellen Fassung einhält.
- Wird ein Bestandteil eines Produkts, das an uns geliefert wird für den jeweiligen Einsatz- und Verwendungszweck durch die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils aktuellen Fassung oder ein anderes Gesetz für verboten erklärt bzw. die Konzentration eines Stoffs für verboten erklärt, hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich zu informieren und mitzuteilen, welcher Maßnahmen zur Beseitigung dieses Zustands ergriffen werden.
- 11.2. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten, falls es bei der Herstellung eines Bestandteils eines Produkts für die an uns gelieferte Ware oder bei der Herstellung der Ware zu einem Vorfall dergestalt gekommen ist, dass die an uns gelieferte Ware potenziell als gesundheitsgefährdend eingestuft werden könnte, ohne dass ein Mangel im Sinne von Ziffer 6 vorliegt. Auf unseren Wunsch hin wird der Lieferant auf eigene Kosten die entsprechenden Waren zurückholen und Nachlieferung leisten; im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen von Ziffer 6 entsprechend.

12. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Der Lieferant ist verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls er beabsichtigt, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen, die Auswirkung auf die von uns bezogenen Waren haben können. Soweit bestehende Aufträge betroffen sind, ist unsere Zustimmung hierfür erforderlich.

13. Compliance, Sicherheit und Einhaltung der Menschenrechte

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, stets rechtskonform zu handeln und die anwendbaren Gesetze und Normen einzuhalten und zu beachten.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle relevanten Rechtsvorschriften und Regelwerke einzuhalten, insbesondere diejenigen diesbezüglich Umweltschutz einschließlich Energie- und Ressourcenschonung, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, ein wirksames Management-System in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. jederzeit Einsicht zu gewähren.

13.3 Der Lieferant garantiert insbesondere, dass die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowohl durch ihn als auch durch seine Zulieferer eingehalten werden. Sollten wir aufgrund der Verletzung der Vorschriften des MiLoG durch den Lieferanten oder seiner Zulieferer in Anspruch genommen werden, wird uns der Lieferant von uns im Zusammenhang mit sämtlichen diesbezüglich geltend gemachten Ansprüchen freistellen.

13.4 Der Lieferant erkennt die in unseren Verhaltensgrundsätzen – Code Of Conduct (Zusendung auf Wunsch oder abrufbar auf unserer Homepage www.beckers-group.com/Dormagen) genannten Grundsätze und Regelungen auch für sich selbst als verbindlich geltend an und handelt entsprechend. Der Lieferant verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Verstöße gegen unsere Verhaltensgrundsätze durch seine oder unsere Mitarbeiter unserer Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen.

13.5 Der Lieferant respektiert, unterstützt und beachtet die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, insbesondere der Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Sehen für den Lieferanten gültige nationale Regelungen betreffend Kinderarbeit oder Menschenrechten strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten. Der Lieferant stellt zudem sicher, dass es im Rahmen der Herstellung seiner Waren zu keiner Form von Zwangsarbeit kommt.

13.6 Ferner verpflichtet sich der Lieferant, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegenzutreten und stellt sicher, dass es im Rahmen der Herstellung seiner Ware nicht zu Diskriminierungen kommt. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Menschen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität oder Orientierung.

13.7 Der Lieferant haftet für Schäden, Kosten und Aufwendungen, die uns, unseren Organen und/oder Mitarbeitern aus einer Verletzung der unter 13.1 bis 13.6 genannten Pflichten entstehen. Ferner hat der Lieferant uns, unserer Organe und/oder unserer Mitarbeiter von sämtlichen/etwaigen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung einer 13.1 bis 13.6 genannten Pflichten durch ihn freizustellen.

14. Außerordentliche Kündigung

14.1 Wir sind aus wichtigem Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten bzw. zum Widerruf sämtlicher, noch nicht vollständig erfüllter Bestellungen berechtigt. Ein wichtiger Grund in vorgenanntem Sinne liegt insbesondere vor, wenn

- der Lieferant wesentliche vertragliche Pflichten verletzt;
- sich die finanziellen oder Vermögensverhältnisse des Lieferanten derart verschlechtern, dass die Fähigkeit des Lieferanten, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die noch offenen Bestellungen auszuführen, gefährdet sind;
- Zwangsvollstreckungsmaßnahme über Vermögensgegenstände des Lieferanten ergehen oder Wechsel- oder Scheckproteste vorliegen oder im Fall vergleichbarer Verfahren;

- Der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht.

14.2 Im Falle der Vertragsbeendigung/dem Widerruf von Bestellungen gemäß vorstehender Ziffer 14.1 hat der Lieferant auf unseren Wunsch hin alle durch uns zur Verfügung gestellten oder beigestellten Materialien sowie alle in unserem Eigentum befindlichen Gegenstände auf eigene Kosten an uns zurückzugeben.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

16. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die bezüglich unserer Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Gesetzliche Bestimmungen

Erfüllungsort ist, sofern keine andere Lieferanschrift genannt ist, unsere Hausanschrift. Gerichtsstand ist Düsseldorf. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).